



PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kapelle-Ufer 4, 10117 Berlin

*PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kapelle-Ufer 4 | 10117 Berlin*

**An die zur Erklärung
nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c StromPBG oder
nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c EWFBG
verpflichteten Letztverbraucher bzw. Kunden,
deren Energielieferanten und
deren Prüfer**

<https://pruefboeuerde.pwc.de/>

Tel.: 030 2636-1111

de_pruefboeuerde_epb@pwc.com

Berlin, 23. April 2024

Prüfvermerk für Unternehmen mit einer tatsächlich anzuwendenden absoluten Höchstgrenze von 4 Millionen Euro nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c Strompreisbremsegesetz (StromPBG) bzw. § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWFBG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Funktion als nach § 48a Abs. 1 StromPBG beliehene Prüfbehörde möchten wir Hinweise zu der sachgerechten Umsetzung der Mitteilungspflicht nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StromPBG bzw. nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 lit. c EWFBG und damit einhergehend den Anforderungen an den Umfang des Prüfvermerks nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StromPBG bzw. nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 lit. c EWFBG für Unternehmen mit einer tatsächlich anzuwendenden absoluten Höchstgrenze von 4 Millionen Euro („Prüfvermerk bei einer absoluten Höchstgrenze von 4 Millionen Euro“) geben.

Letztverbraucher von Strom und Erdgas sowie Kunden von Wärme, die zur Abgabe einer finalen Selbsterklärung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG bzw. nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWFBG verpflichtet sind, haben bei Anwendung einer tatsächlich anzuwendenden Höchstgrenze nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. a StromPBG bzw. nach § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. a EWFBG („tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze von 4 Millionen Euro“) einen Prüfvermerk vorzulegen, der die nachfolgenden Angaben auszuweisen hat:

- i) die krisenbedingten Mehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden,
- ii) eine Bestätigung des Prüfers, dass die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze von 4 Millionen Euro und die relative Höchstgrenze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. d StromPBG bzw. nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 lit. d EWFBG („relative Höchstgrenze“) nicht überschritten wurden und
- iii) gegebenenfalls die auszugleichenden Fehlbeträge für jedes Energielieferverhältnis, mit denen eine Einhaltung der tatsächlich anzuwendenden absoluten Höchstgrenze von 4 Millionen Euro und der relativen Höchstgrenze sichergestellt wird.

...

Wenn das Unternehmen Teil einer Gruppe verbundener Unternehmen nach § 2 Nr. 28 StromPBG bzw. § 2 Nr. 16 EWPBG ist, hat der Prüfvermerk bei einer absoluten Höchstgrenze von 4 Millionen Euro die vorgenannten Angaben bzw. Bestätigungen ausschließlich für das Verbundunternehmen mit einer absoluten Höchstgrenze von 4 Millionen Euro zu umfassen. Die Einhaltung der absoluten Höchstgrenze nach § 9 Abs. 1 S. 3 StromPBG bzw. § 18 Abs. 1 S. 3 EWPBG („absolute Höchstgrenze im Verbund“) gehört nicht zu dem Prüfungsgegenstand dieses Prüfvermerks. Jedoch ist bei positiver Kenntnis des Prüfers, dass die absolute Höchstgrenze im Verbund überschritten wurden, dies entsprechend zu dokumentieren.

Die Rechtsauffassung, dass sich der Prüfvermerk bei einer absoluten Höchstgrenze von 4 Millionen Euro bei Vorliegen eines Unternehmensverbunds auf das einzelne Verbundunternehmen und nicht den gesamten Unternehmensverbund bezieht, ergibt sich insbesondere aus dem Wortlaut der Begründung zu § 30 Abs. 1 StromPBG bzw. § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG. Demnach sei „abhängig davon, welche absolute Höchstgrenze auf den Letztverbraucher anzuwenden ist, [...] zudem [...] der Prüfvermerk eines Prüfers (Buchstabe c) vorzulegen“. Aus der grammatikalischen Verwendung des Singulars („den Letztverbraucher“) wird deutlich, dass das einzelne Unternehmen und nicht die verbundenen Unternehmen zu betrachten ist. Darüber hinaus wird diese Rechtsauffassung in Kapitel 2.15 der FAQ zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz¹ bekräftigt.

Elektrizitäts- und Energieversorgungsunternehmen, die Jahresendabrechnungen nach § 12 Abs. 3 StromPBG bzw. § 20 Abs. 2 EWPBG auf Basis einer finalen Selbsterklärung mit einem Prüfvermerk bei Anwendung einer absoluten Höchstgrenze von 4 Millionen Euro, der sich auf ein einzelnes Verbundunternehmen bezieht, handeln somit ordnungsgemäß nach den Vorgaben des StromPBG bzw. des EWPBG.

Unabhängig davon weisen darauf hin, dass unbeschadet des dargelegten Umfangs des Prüfvermerks nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StromPBG bzw. nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 lit. c EWPBG Unternehmen die gesetzliche Verpflichtung trifft, die absoluten Höchstgrenzen im Unternehmensverbund anteilig einzuhalten gem. § 9 Abs. 1 S. 3 StromPBG bzw. § 18 Abs. 1 S. 3 EWPBG. Sofern die mit der vorläufigen Selbsterklärung mitgeteilte Aufteilung der Verbundhöchstgrenze insoweit nicht richtig war und die Verbundhöchstgrenze überschritten wurde, müssen die einzelnen Verbundunternehmen dies im Rahmen der finalen Selbsterklärungen korrigieren durch Mitteilung der auszugleichenden Fehlbeträge.

Dieses Schreiben wurde in Abstimmung mit der aconium GmbH in ihrer Funktion als Prüfbehörde erstellt.

¹ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewpbg-hoechstgrenze-selbsterklaerung.pdf?blob=publicationFile&v=44> (Version 14.1, Stand 25.03.2024)

Die Aufgaben der Prüfbehörde für die Energiepreisbremsen werden durch die Unternehmen PwC und aconium wahrgenommen im Auftrag des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



Prüfbehörde
Energiepreisbremsen

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

StB Bernd Papenstein

ppa. Nadine Weushek

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft